

## **Vollmacht**

Peter Kretzschmar  
Rechtsanwalt  
Notar a. D.

Peter Gahbler  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mirko Bach  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

Langebrückstr. 21-23, 24340 Eckernförde

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

- zu allen die Prozessführung (u.a. nach § 81 ff. ZPO) betreffenden Handlungen und Erklärungen einschließlich auch der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- zur Stellung von Anträgen in Scheidungs- und Scheidungsfolgesache, zum Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen und Einholung von Auskünften von Renten- und sonstigen Versorgungsträgern,
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Stellung von Strafanträgen und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere auch in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer,
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Instanzen und gilt auch für Neben- und Folgeverfahren aller Art einschließlich der Zwangsvollstreckung und –versteigerung sowie Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie berechtigt insbesondere zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, Bestellung eines Vertreters, Erteilung von Untervollmacht, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, zur Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Auseinandersetzungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, ferner zur Entgegennahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie Akteneinsicht zu nehmen.

In gerichtlichen Verfahren erlischt die Vollmacht mit Beendigung des Hauptsacheverfahrens; sie erstreckt sich insbesondere nicht auf Verfahren wegen Nachprüfung, Aufhebung oder Änderung gewährter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

....., den

.....  
(Unterschrift)